

B 2
Birmensdorf
Abänderung von Verkehrsbaulinien an der Lielistrasse S-4, Teilstück Breite- bis Gerenstrasse

Die Baudirektion verfügt gestützt auf § 108 Abs. 1 PBG:

I. An der Lielistrasse S-4, Teilstück Breite- bis Gerenstrasse, Gemeinde Birmensdorf, werden gemäss dem beiliegenden Plan Verkehrsbaulinien abgeändert.

II. Der Verkehrsbaulinienplan ist in der Gemeinde Birmensdorf während 20 Tagen öffentlich aufzulegen.

III. Während der Auflagefrist von 20 Tagen kann jeder betroffene Grundeigentümer gegen die Abänderung der Verkehrsbaulinien beim Regierungsrat Rekurs erheben; die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

IV. Der Gemeinderat Birmensdorf wird eingeladen:

a) die Abänderung der Verkehrsbaulinien sowie die Planaufgabe rechtzeitig und unter Hinweis auf die Rekursmöglichkeit gemäss Ziffer III hievor im kantonalen Amtsblatt sowie im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde wie folgt bekanntzumachen:

"Die Baudirektion hat mit Verfügung Nr. vom an der Lielistrasse S-4, Teilstück Breite- bis Gerenstrasse, Gemeinde Birmensdorf, Verkehrsbaulinien abgeändert. Plan und Grundeigentümerverzeichnis liegen vombis.....im.....

zur Einsichtnahme auf. Während der angegebenen Frist können betroffene Grundeigentümer beim Regierungsrat des Kantons Zürich Rekurs erheben, wobei die Rekurschrift einen Antrag und dessen Begründung enthalten muss."

- b) die betroffenen Grundeigentümer überdies unter Beachtung von § 6 PBG durch eingeschriebenen Brief auf die Verkehrsbaulinienabänderung, Planauflage und Rekursmöglichkeit hinzuweisen;
- c) die Plauflage durchzuführen;
- d) nach Ablauf der Auflagefrist die Auflageakten der Baudirektion zuzustellen;
- e) der Baudirektion die Inserat- und Portospesen in Rechnung zu stellen.

V. Mitteilung an:

- Gemeinderat Birmensdorf, 8903 Birmensdorf, unter Beilage eines Baulinienplanes, des erläuternden Berichtes und des Grundeigentümergeverzeichnisses
- Baudirektion Sekretariat
- Baudirektion Rechnungssekretariat
- Tiefbauamt
 - Strasseninspektor
 - Kreisingenieur II (2-fach)
 - Baulinienbüro
 - Rechtsdienst

Zürich, 04. JUL. 1988
947 482 Ew

Für getreuen Auszug

Müller

Diese Verfügung ist beim Regierungsrat nicht mit Rekurs angefochten worden und daher rechtskräftig.

Zürich, den 15. Jan. 1990 Staatskanzlei
Rechtsdienst

Amel